

# Satzungsänderung

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 19.03.2016

Diese Satzungsänderung wird an der Mitgliederversammlung im Gesamten zur Abstimmung vorgelegt

## Alte Fassung

## Neue Fassung

### § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der Beachtung und Einhaltung der Vereins- und Verbandssatzungen sowie der Vereins- und Verbandsbeschlüsse.  
Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

lung festgelegt und in einer Beitragsordnung geregelt; über die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die jeweilige Abteilung.

### § 7 Beiträge, sonstige Leistungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
- (2) Neben den Grundbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden.
- (3) Bei Bedarf können abteilungsspezifische sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit jährlich maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen von der Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbetrag, beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Einfache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Bei Nichteinlösung der Lastschrift hat der/die Betreffende die anfallende Bearbeitungsgebühr zu tragen.
- (6) Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge gemäß § 7 Abs.2 und die abteilungsspezifischen sonstigen Leistungen und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Zustimmung des Vorstandes. Einem Mitglied das unverschuldet in finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs.1 und 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch hinsichtlich des Vereinsbeitrages nach § 7 Abs.1 entscheidet der Vorstand. Über Stundung oder Erlass der Abteilungsbeiträge nach § 7, Abs. 2 entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.
- (7) Die Geldbeiträge und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Mitglieder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung des Abteilungsbeitrages gemäß § 7 Abs.3 befreit.